

IV. Allgemeine Beförderungsbedingungen

gültig für die Verkehrsunternehmen der Kooperationsgemeinschaft „Vorpommern“:

1. **Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH**, Heinrich-Hertz-Straße 2, 17389 Anklam
2. **Omnibusbetrieb Ronny Pasternak**, Wendenstraße 74, 17440 Lassan
3. **Usedomer Bäderbahn GmbH**, Am Bahnhof 1, 17424 Seebad Heringsdorf
4. **Verkehrsgesellschaft Vorpommern – Greifswald mbH**, Ukranenstraße 8, 17358 Torgelow

Für die Beförderung von Personen und Sachen in den Bussen der Verkehrsunternehmen der Kooperationsgemeinschaft „Vorpommern“ gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO AllgBefBed) und das Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

V. Besondere Beförderungsbedingungen

gültig für die Verkehrsunternehmen der Kooperationsgemeinschaft „Vorpommern“:

1. **Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH**, Heinrich-Hertz-Straße 2, 17389 Anklam
2. **Omnibusbetrieb Ronny Pasternak**, Wendenstraße 74, 17440 Lassan
3. **Usedomer Bäderbahn GmbH**, Am Bahnhof 1, 17424 Seebad Heringsdorf
4. **Verkehrsgesellschaft Vorpommern – Greifswald mbH**, Ukranenstraße 8, 17358 Torgelow

Ergänzend zu § 4 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen
(Verhalten der Fahrgäste)

In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen) müssen alle Fahrgäste spätestens ab dem 27. April 2020 eine Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Tragen von einfachen Mund-Nase-Bedeckungen (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) für Fahrgäste im ÖPNV verpflichtend ist, jedoch ist keine professionelle Maske vorgeschrieben.

Ergänzend zu §§ 11 und 12 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen
(Beförderung von Sachen und Tieren)

unentgeltlich werden befördert:

- Polizeihunde und andere Kleintiere ohne zusätzlichen Platzbedarf und in geeigneten Behältnissen
- Kinderwagen und Sportkarren im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität

Für die Mitnahme von Hunden ist ein Entgelt in Höhe der nachstehend genannten Kilometerstaffelung zu entrichten:

Kilometer	Entgelt
0 bis 6	1,20 €
7 bis 40	2,20 €
41 bis 60	3,20 €
ab 61	4,40 €

Für die Mitnahme von Hunden besteht Maulkorbpflicht.
Ausgenommen hiervon sind Hunde als Blindenführer sowie Hunde in geeigneten Behältnissen.

Zum ermäßigten Einzelfahrausweis werden, abweichend von den Tarifbestimmungen zum Abschnitt 1 und 2, Pkt. II befördert:

- Fahrräder im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität

Um die Mitnahme von Rollstühlen und Fahrrädern möglichst zu gewähren, sollte der Fahrgast, außer auf den Linien wo die Mitnahme kenntlich ist, 24 h vor Fahrtantritt eine Anfrage an das betreffende Verkehrsunternehmen stellen.

Die Mitnahme von E-Scooter in den Linienbussen wird gewährleistet, wenn alle Anforderungspunkte aus dem Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern erfüllt sind (veröffentlicht im Amtsblatt MV vom 13. März 2017).

Es werden nachstehende Gebührensätze erhoben:

- Verunreinigung des Fahrzeuges: in Höhe des entstandenen Schadens
- Bearbeitungsgebühren für Fahrgelderstattung 2,00 €
- bei Neuausstellung durch Verlust und Beschädigung von Schülerkarten 5,00 €
- Schriftliche Fahrpreisbestätigung an Einrichtungen und Institutionen 1,50 €